

duktionsentgang und eine enorme Belastung für den Unternehmer und für die Krankenkassen» zum Vorwurf.

Eine Änderung des § 1154b ist während des Krieges und auch später nicht erfolgt.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Das dritte Kriegsjahr.

I. Die Arbeiterschaft.

1. Je länger der Krieg dauerte, desto deutlicher trat die außerordentliche Bedeutung zutage, welche der Arbeit im Hinterlande für die Bedürfnisse des kämpfenden Heeres zukommt. Immer mannigfaltiger wurden diese Bedürfnisse und immer größer bei der neuen Kriegstechnik die benötigten Mengen an Kriegsmaterial aller Art. Deshalb wurde, zumal schon früher die Landsturmpflicht über das 42. Lebensjahr hinaus bis zum vollendeten 50. erstreckt worden war, auch die Pflicht zu persönlichen Dienstleistungen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres ausgedehnt (kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1916), wenn auch unter weitgehenden Einschränkungen. Die Heranziehung von mehr als 50 Jahre alten Männern kann nämlich nur der Minister für Landesverteidigung anordnen und diese dürfen nur innerhalb der österreichischen Länder, hinter dem Bereich der Armee im Felde und ununterbrochen höchstens durch sechs Wochen verwendet werden; ihre neuerliche Heranziehung ist erst nach einer ein- bis zweimonatigen Unterbrechung gestattet. Von diesen Beschränkungen ist eine weitere in dieser kaiserlichen Verordnung enthaltene Erstreckung der Kriegsdienstleistungspflicht frei, die in ihrer praktischen Tragweite viel wichtiger war. Eine große Anzahl der bald nach Kriegsausbruch zu Kriegsdienstleistungen herangezogenen Personen hatte nämlich seither die Altersgrenze von 50 Jahren erreicht oder sollte sie bald erreichen. Die kaiserliche Verordnung verfügt nun, daß Personen, die zu persönlichen Kriegsdienstleistungen schon herangezogen sind, in dieser Dienstleistung zu verbleiben haben, auch wenn sie während ihrer Dauer die für sie bestimmte Altersgrenze überschreiten. Diese Vorschrift gilt auch für die erst auf Grund der kaiserlichen Verordnung herangezogenen Personen, so daß sich hieraus eine Verpflichtung zu